Erzeugungs- und Qualitätsregeln

der Hybrid-Ferkelerzeugergemeinschaft Schl.-Holstein (FEG)

Zur Sicherstellung eines marktgerechten Angebotes an Qualitätsferkeln sind folgende Erzeugungs- und Qualitätsregeln von den Mitgliedern der FEG einzuhalten:

- 1.) Sauenhalter müssen die **fachlichen und haltungsmäßigen** Voraussetzungen bieten, um eine ordnungsgemäße Qualitätsferkelerzeugung durchführen zu können.
 - Die Ferkelerzeugung erfolgt nach den gesetzlichen Richtlinien der Schweinehaltungshygieneverordung und der Schweinehaltungsverordnung.
- 2.) Die Genetik darf nur nach Absprache mit der Geschäftsstelle über die normale Remontierung umgestellt werden.
 Der Zukauf von Jungsauen und Ebern erfolgt <u>ausschließlich</u> über die FEG.
 Z.Zt. werden von der FEG nur die Sauenherkünfte BHZP, Deutsche Pic, DK und Schaumann anerkannt. Ausnahmen für eine nicht o.a. Genetik sind mit der Geschäftsstelle abzusprechen, ebenfalls die eigene Remontierung. Die Remontierungsquote muß mind. 30 % des Durchschnittsbestandes zur Erreichung des jeweiligen züchterischen Fortschrittes betragen.
- 3.) Die Qualitätskontrolle erfolgt auf Grundlage dieser Erzeugungs- und Qualitätsregeln. Die Einhaltung dieser E. & Q. Regeln wird halbjährlich durch die Geschäftsstelle kontrolliert. (Abgabebelege Impfstoff, Offenlegung Spermazukauf etc.)
- 4.) Der Schweinegesundheitsdienst wird durch einen qualifizierten Hoftierarzt (SHVO) durchgeführt. Hierfür muß der Ferkelerzeuger einen Betreuungsvertrag mit dem Haustierarzt abschließen. In Problemfällen bestellt die FEG zusätzlich einen weiteren Fachtierarzt.
- 5.) Der Betrieb hat regelmäßige Hygienemaßnahmen in Abstimmung und Schweinegesundheitsdienstes durchzuführen. nach Maßgabe des gehören insbesondere die Stall- und Tierdesinfektionen, Dazu Vermeidung nicht notwendiger Besucherkontakte, die Entwurmung und Eisenvorsorge, die Durchführung betriebsspezifischer Impfprogramme sowie Kupieren nach gesetzlichen Vorschriften. Weiterhin Mycoplasmaimpfung Pflicht. Der Ferkelerzeuger verpflichtet sich, Auftreten von Krankheiten den bezeichneten Tierarzt, die FEG und den Abnehmer unverzüglich zu unterrichten.

- 6.) Binneneber, Zwitter und Bruchferkel sind keine Qualitätsferkel. Wird vom Käufer (Abnehmer) durch tierärztliches Attest ein gekennzeichnetes Ferkel als Binneneber nachgewiesen, vergütet der Erzeuger dem Käufer den vollen Mindererlös.
- 7.) Der **Abnehmer verpflichtet** sich, alle im Betrieb des Erzeugers zum Verkauf vorgesehenen Qualitätsferkel anzunehmen. Die Ferkel dürfen innerhalb einer Partie maximal 10 kg Differenz aufweisen. Über den Abnahmetermin verständigen sich die Vertragspartner rechtzeitig.
- 8.) Der **Ferkelerzeuger ist verpflichtet**, einen Lieferschein gem. Vorlage der Geschäftsstelle vollständig auszustellen.
- 9.) Der **Abnehmer verpflichtet** sich, Qualitätsferkel gemäß VVVO in ordnungsgemäß desinfizierten Fahrzeugen zu transportieren zu lassen.
- 10.) Der **Ferkelerzeuger verpflichtet** sich, grundsätzlich <u>nüchterne</u> Ferkel zur Abnahme bereitzustellen. Nüchterne Ferkel haben seit mind. 12 Stunden keine Möglichkeit zur Futteraufnahme bei freier Tränke. Die **Gewichtsfeststellung** erfolgt im Erzeugerbetrieb im Beisein des beauftragten Spediteurs, wenn nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern getroffen werden.